

die Schuld absichtlich begründet wurde, er ist also der „Schuld-Begünstigte“. Hat der „Schuld-Begründer“ „in eigenem Interesse“ gehandelt, so ist er selbst der „Gläubiger“, hat er hingegen „im Interesse eines Anderen“ gehandelt, so ist der Andere der „Gläubiger“.

Wie bekannt, wird jedoch das Wort „Schuld“ auch in anderem Sinne verwendet, nämlich nicht zur Bezeichnung der Sachlage, daß jemand sich in besonderer Weise verhalten „soll“, sondern zur Bezeichnung des Umstandes, daß er durch besonderes ihm ungünstig zurechenbares Verhalten ein besonderes Ereignis veranlaßt, insbesondere wirkend veranlaßt hat. Wir haben bereits festgestellt, daß man die Rede „Ein besonderes Ereignis wird jemandem zugerechnet“ auch in dem Sinne gebraucht, daß jemand durch besonderes ihm ungünstig zurechenbares Verhalten ein besonderes Ereignis veranlaßt hat, welcher Redegebrauch aber auf einer Sinnverschiebung beruht, da die Rede „Jemandem wird ein besonderes Ereignis ungünstig zugerechnet“ eigentlich bedeutet, daß der jemanden betreffende Interessengesamtzustand wegen eines besonderen Ereignisses durch jemandes Anderen Zurechnen verschlechtert wird, ohne daß jenes Ereignis überhaupt durch Verhalten des Zurechnungsbezogenen veranlaßt sein müßte. Auf Grund der erwähnten Sinnverschiebung sagt man aber statt: „Das wird ihm (ungünstig) zugerechnet“ auch „Daran ist er schuld“, „Er trägt die Schuld daran“. Indes ist daran zu erinnern, daß zwar jeder, der, wie man sagt, „an Etwas schuld ist“, dieses Etwas durch besonderes, und zwar einen besonderen Anspruch enttäuschendes Verhalten veranlaßt hat, das Urteil aber: „Er ist daran schuld“ doch nur bedeutet: „Wegen dieses Verhaltens wird ihm ungünstig zugerechnet“. Daß ein „Schuld-Urteil“ kein Urteil über Wirkensverhältnisse, nämlich Verhältnisse zwischen besonderem sollwidrigen Verhalten und besonderem Ereignisse ist, ergibt sich ja auch ohne weiteres aus der Erwägung, daß man das Urteil: „Er ist an diesem Ereignisse schuld“ nur fällt, wenn ein „Sollen“ bestanden hat, d. h. eine Lage, kraft welcher wegen besonderen Verhaltens jenes, der „schuld“ ist, der ihn betreffende Interessengesamtzustand verschlechtert werden wird, solches Urteil aber niemals gefällt wird, um ohne Gedanken an ein „Sollen“ bloß ein Verhältnis zwischen besonderem Verhalten besonderen Menschens und besonderem Ereignisse festzustellen. Allerdings aber wird das Urteil: „Er ist an Etwas schuld“ nicht gefällt, um ein Sollen, eine „Soll-Lage“ überhaupt zu bezeichnen, sondern lediglich zur Bezeichnung des Sachverhaltes, daß jemand einen an ihn gerichteten Anspruch, durch welchen er „Soller“ wurde, bereits enttäuscht hat. Es ist nun bekannt, daß das Wort „Schuld“ z. B. in der „Privatrechtslehre“ einerseits, in der „Strafrechtslehre“ andererseits einen je verschiedenen Sinn hat. Sagt man z. B.: „Die Schuld des A an den B beträgt 2000 K“, so meint man, „daß A